



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1011 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMWFW-30.680/0012-
I/7/2016

Unser Zeichen, BearbeiterIn
TÜ/SA/48036

Klappe (DW) Fax (DW)
39201 100265

Datum
03.05.2017

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 zur Umsetzung der 4. Geldwäsche-RL (EU) 2015/849 geändert wird

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben genannten Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit der vorliegenden Novelle zur Gewerbeordnung wird zum einen klargestellt, dass auch ImmobilitentreuhänderInnen und gewerbliche VermögensberaterInnen bei Vermittlung von Hypothekarkrediten im Rahmen ihrer Tätigkeit eine Berufshaftpflichtversicherung (Mindestdeckungssumme) nach den Vorschriften der EU-Wohnimmobilienkredit-Richtlinie 2014/17/EU nachweisen müssen.

Zum anderen setzt die Novelle die 4. Geldwäsche-Richtlinie 2015/849/EU für richtlinienrelevante Gewerbe (z.B. Handelsgewerbe, Immobilienmakler) um. Die Richtlinie enthält für Unternehmen verschärfte Informations-, Melde- und Auskunftspflichten und sieht bei Pflichtverletzung strenge Sanktionen vor. Das Problem dabei ist jedoch, dass die Sorgfaltspflichten sehr vage bemessen sind und dazu keine klaren Parameter festgesetzt werden. Umgekehrt jedoch haben sowohl der EUGH als auch der VfGH in ihrer Rechtsprechung im Beispiel der Vorratsdatenspeicherung aufgrund des damit verbundenen gravierenden Grundrechtseingriffs Grenzen gesetzt (EUGH: Beschränkung auf das absolut notwendige Ausmaß; VfGH: unverhältnismäßiger Eingriff in die Privatsphäre).

Die Umsetzung der Sorgfaltspflichten muss jedenfalls den Gewerbetreibenden zugeordnet und Pflichtverletzungen dürfen keinesfalls auf MitarbeiterInnen abgewälzt werden.

Zwar richtet sich die Richtlinie mit ihren Vorgaben primär an den Gewerbetreibenden als Normunterworfenen. Indirekt können jedoch sehr wohl auch „Angestellte“ des Gewerbetreibenden betroffen sein (§ 365 Absatz 3 - Weitergabe von Informationen an die Behörde; § 365z Absatz 7 – Maßnahmen zur Schulung der MitarbeiterInnen). ArbeitnehmerInnen und ihren betrieblichen Vertretungsorganen darf kein arbeitsrechtlicher und sonstiger Nachteil entstehen, wenn in einem Unternehmen etwas „übersehen“ wurde.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär